



Satzung

des Rhein-Lahn-Kreises

über Leistungen und Kostenbeiträge
für die Betreuung in Kindertagespflege

vom 22.11.2016

Inhaltsübersicht:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Fördervoraussetzungen
- § 3 Leistungen in der Kindertagespflege
- § 4 Anerkennung der Förderleistung
- § 5 Sachaufwand
- § 6 Qualifizierung der Kindertagespflegeperson
- § 7 Umfang der Betreuungszeit
- § 8 Eingewöhnung
- § 9 Unfallversicherung
- § 10 Alterssicherung
- § 11 Kranken- und Pflegeversicherung
- § 12 Kostenbeitrag in der Kindertagespflege
- § 13 Kostenbeitragspflicht
- § 14 Anpassungsklausel
- § 15 In Kraft treten

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am xxx aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2), bzw. aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 472), in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Teil 8 (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Neufassung vom 11.09.2012 (BGBl. I. S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2015 (BGBl. I. S. 1802) und des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2013 (GVBl. S. 256, BS 216-10) – folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Grundsatz

- (1) Kinder werden gemäß den Regelungen der §§ 22 bis 24 SGB VIII in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege betreut und gefördert.
- (2) Das Jugendamt vermittelt qualifizierte und überprüfte Kindertagespflegepersonen. Hierzu gehört auch die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Die Kindertagespflege kann hierbei im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen geleistet werden.
- (3) Eltern im Sinne dieser Satzung sind Eltern oder Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Pflegeeltern sind den Eltern gleichgestellt.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Kindertagespflege wird durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen (§ 23 Abs. 3 SGB VIII) erbracht.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung für Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres ist, dass
 - 2.1 die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - 2.2 alle Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
- (3) Der Jugendhilfeträger ist berechtigt, das Vorliegen der Fördervoraussetzungen auch während des Leistungsbezugs zu prüfen. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Als Kind im Sinne dieser Satzung gilt ein junger Mensch, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Für Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres besteht der Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertagespflege oder in Kindertagesstätten.
- (6) Für Kinder im Alter ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt sind vorrangig wohnortnahe Plätze in Kindertagesstätten anzubieten. Wenn die notwendigen Betreuungszeiten von Kindertagesstätten nicht abgedeckt werden können, kann Kindertagespflege ergänzend gewährt werden. Hierzu erfolgt eine Einzelfallprüfung.
- (7) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII fest geschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen oder auf andere Weise nachgewiesen haben. (§ 6). Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft das Vorliegen der Eignungskriterien insbesondere durch die Vorlage von formalisierten Bewerbungen, erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen, ärztlichen Attesten, im persönlichen Gespräch und durch Überprüfung der Räumlichkeiten sowie auch im Übrigen nach pflichtgemäßer Bewertung. Die Tagespflegepersonen bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Voraussetzungen hierfür gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.

- (8) Die Vermittlung erfolgt grundsätzlich nur, wenn die Eignung vom Jugendamt oder einem anderen örtlichen Träger der Jugendhilfe (Pflegerlaubnis) festgestellt worden ist. Durch die Pflegeperson ist ein Nachweis vorzulegen.
- (9) Die Pflegerlaubnis wird nach 5 Jahren überprüft.

§ 3 Leistungen in der Kindertagespflege

- (1) Erfolgt die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII, wird neben der fachlichen Beratung und Begleitung auch eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson gewährt.
- (2) Der Umfang dieser laufenden Geldleistung ergibt sich nach § 23 Abs. 2 SGB VIII.
Sie umfasst:
 - a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - b) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
 - c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW siehe § 9)
 - d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson, (siehe § 10)
 - e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson, (siehe § 11).
- (3) Die Zahlung der laufenden Geldleistung setzt die Vorlage der von den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson unterschriebenen monatlichen Nachweise voraus. Diese sollen bis zum 10. eines Monats für den vorangegangenen Monat eingereicht werden.

§ 4 Anerkennung der Förderleistung

- (1) Die Beitragshöhe für die Anerkennung der Förderleistung richtet sich nach dem tatsächlich geleisteten Betreuungsumfang und dem individuellen Förderbedarf des zu betreuenden Kindes.
- (2) Wird eine sofortige Aufnahme der Kindertagespflege zum Wohl des Kindes erforderlich, kann die Kindertagespflege auch ohne Nachweis einer Qualifizierung zunächst begonnen werden. In diesem Fall hat die Kindertagespflegeperson nachzuweisen, dass sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt an einer Qualifizierungsmaßnahme teilnimmt. Ein entsprechender Nachweis ist gegenüber dem Jugendamt spätestens ein Jahr nach Beginn der Förderung zu führen.
- (3) Die Höhe der laufenden Geldleistung ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist.
- (4) Für chronisch kranke, beeinträchtigte oder auffällige Kinder mit erhöhtem Förderbedarf und/oder Betreuungsaufwand können Eltern einen „Zuschlag für erhöhten Förderbedarf“ von bis zu 90 % der Förderleistung beantragen. Dieser formlose Antrag muss mit aktuellen Diagnosen und fachärztlichen Berichten gestützt werden. Abhängig von der einzelfallabhängig bewilligten Höhe der Förderleistung, belegt das Kind unter Umständen für die Zeit seiner Betreuung zwei Betreuungsplätze. Dieses ist im Einzelfall festzustellen.
- (5) Es wird ein Zuschlag pro Feiertag und Wochenende (Sa./So) pro Kind auf Grundlage von Nachweisen gewährt. (siehe Anlage 2)
- (6) In der Nacht gilt eine Nachtpauschale. Als Abrechnungsgrundlage gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr, diese wird auf Basis von Nachweisen gewährt. (siehe Anlage 2)

(7) Platzhaltezuschlag:

Bei Krankheit des Kindes erfolgt bei durchgängiger Erhebung der Elternbeiträge ein Platzhaltezuschlag für bis zu 14 Tage jährlich an die Kindertagespflegeperson.

(8) Vor- und Nachbereitungszeiten:

Für Vor- und Nachbereitung werden auf Antrag monatliche Leistungen für maximal 5 Kinder bis 3 Jahre gewährt. Hierzu zählen u. a. Dokumentation, Führen des Lebensmittelbuches, Erstellen von Entwicklungsberichten (im Einvernehmen mit den Eltern), Führen von regelmäßigen Elterngesprächen außerhalb der Betreuungszeit, Teilnahme an Stammtischen und Fortbildungen mit entsprechendem Nachweis. Dies gilt für Vollzeitplätze (40 Stunden Betreuung wöchentlich). Bei geringerem Betreuungsumfang wird der Betrag anteilig ausgezahlt. (Siehe Anlage 2)

(9) Ausstattungs- und Renovierungspauschale:

Kindertagespflegepersonen erhalten an die Erteilung der Pflegeerlaubnis gekoppelt eine Ausstattungs- und Renovierungspauschale. Sollte die Tagespflegetätigkeit vor Ablauf der 5 Jahre beendet werden muss die Pauschale anteilig zurückgezahlt werden.

§ 5 Sachaufwand

a) Als Sachaufwand gelten:

- a) Kosten für die Räumlichkeiten (Miete), Betriebskosten (Wasser, Strom etc.)
- b) ggf. Verpflegungskosten
- c) Kosten für Pflegematerial, ggf. Hygienebedarf
- d) Kosten für Ausstattungsgegenstände
- e) Kosten für die Anschaffung von Spielmaterial, Freizeitgestaltung
- f) Kommunikationskosten
- g) Fahrtkosten

§ 6 Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

Genau wie in Kindertageseinrichtungen muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Qualität der Betreuung in den Kindertagespflegestellen sicherstellen und weiterentwickeln: Grundqualifizierung und tätigkeitsbegleitende Weiterbildung sind dafür Pflicht.

- a) Die Qualifizierung erfolgt nach den jeweiligen Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz. Die Qualifizierungskurse führen anerkannte Weiterbildungseinrichtungen im Auftrag des Jugendamtes durch. Das Jugendamt berät interessierte Frauen/Männer und vermittelt sie in die Qualifizierungskurse. Vor Beginn des Kurses wird eine Eignungseinschätzung vorgenommen.
- b) Pro Kalenderjahr wird die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen im Umfang von 25 Unterrichtseinheiten bei anerkannten Weiterbildungsträgern vorausgesetzt. Der Nachweis hierüber ist dem Jugendamt am Ende des Jahres vorzulegen, die Kosten hierfür werden übernommen.
- c) Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, an Vernetzungs- bzw. Austauschtreffen teilzunehmen.
- d) Die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ ist alle 2 Jahre nachzuweisen.

§ 7 Umfang der Betreuungszeit

In jedem Fall sind alle Betreuungszeiten inklusive Zeiten in Kindertagesstätten und Schulen mit einzubeziehen. Es wird erwartet, dass die Kindertagespflegepersonen dieses auch im Blick haben.

Der Betreuungsumfang sollte betragen:

- a) Bis zu einem Alter von 1 Jahr, in gemeinsamer Absprache mit Eltern, Kindertagespflegeperson und Fachkraft, mindestens 10 Std./Woche, maximal 40 Std./Woche (hier ist die kindliche Möglichkeit zum Bindungsaufbau besonders wichtig).
- b) Bis zu einem Alter von 3 Jahren, maximal 45 Std. / Woche Kindertagespflege, mindestens 5 Std. / Woche.
- c) Ab 3 Jahre bis Schuleintritt, maximal 45 Std. /Woche inkl. Kitazeiten, mindestens 5 Std. /Woche
- d) Schuleintritt bis 14 Jahre, maximal 50 Std./ Woche inkl. Schulzeiten, mindestens 5 Std. / Woche

§ 8 Eingewöhnung

Eine Eingewöhnungsphase wird verpflichtend vorausgesetzt, damit das Kind Bindung aufbauen kann. Die Dauer der Eingewöhnungszeit hängt vom Alter des Kindes, seinem Entwicklungsstand und seinen Vorerfahrungen ab, die es mit anderen Menschen und mit bisherigen Trennungssituationen gemacht hat. Im Alter von 0 bis 3 Jahren beträgt sie erfahrungsgemäß drei bis vier Wochen, bei 3- bis 6-Jährigen zwei Wochen und bei Schulkindern ca. 2 bis 4 Tage.

Sie wird in Anlehnung an das sogenannte Berliner Modell (Infansmodell) durchgeführt. Sie teilt sich in Grundphase, Trennungsversuch, Stabilisierungsphase und Schlussphase und ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Kind die Kindertagespflegeperson als Bezugsperson akzeptiert hat und sich erfolgreich von ihr trösten lässt.

- a) Bis 1 Jahr sollte sie individuell vereinbart, zeitlich gestaffelt und langsam gesteigert über ca. 4 – 6 Wochen mit einem Umfang von ca. 50 Stunden erfolgen.
- b) 1 – 3 Jahre, mind. 25 Stunden gesteigert über 3 – 4 Wochen
- c) Ab 3 Jahre – Schuleintritt mind. 10 Wochenstunden in ca. 2 Wochen
- d) Schulalter ca. 2 Treffen zum kennenlernen

§ 9 Unfallversicherung

- 1) Kindertagespflegepersonen erhalten den Jahresbeitrag für die gesetzliche Unfallversicherung erstattet, sofern sie für das entsprechende Jahr laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII bezogen haben und zur Vermittlung zur Verfügung stehen.
- 2) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden gegen Vorlage des Beitragsbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege oder der Landesunfallkasse erstattet.

§ 10 Alterssicherung

- 1) Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII erhält.
- 2) Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die ausschließlich im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII stehen. Bei privaten Vorsorgeaufwendungen wird der hälftige nachgewiesene, höchsten jedoch der hälftige gesetzliche Mindestbeitrag erstattet.

§ 11 Kranken- und Pflegeversicherung

- 1) Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 SGB VIII erhält.
- 2) Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die ausschließlich im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII stehen. Gleiches gilt für eine notwendige private Krankenversicherung, die einen vergleichbaren Versicherungsschutz bietet.

§ 12 Kostenbeitrag in der Kindertagespflege

- (1) Auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII werden hiermit pauschalisierte Kostenbeiträge für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege festgesetzt.
- (2) Gemäß § 90 Abs. 1 S. 2 sind diese Kostenbeiträge zu staffeln unter Berücksichtigung von Einkommen, Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und des Betreuungsumfanges (tägliche Betreuungszeit). Das Einkommen der Eltern berechnet sich nach den in § 90 Abs. 4 SGB VIII benannten Vorschriften. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.
- (3) Die Höhe des Kostenbeitrages im Einzelfall ergibt sich aus der Tabelle nach der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Die Eltern sind verpflichtet, wesentliche Änderungen in ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Das Jugendamt ist berechtigt, nach Maßgabe des § 48 SGB X, eine Neufestsetzung rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Änderung oder mit Wirkung für die Zukunft durchzuführen. Unabhängig hiervon können die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse regelmäßig durch das Jugendamt überprüft werden.
- (5) Die Höhe der Kostenbeitragssätze nach Abs. 1 und 2 werden vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt.
- (6) Die Regelungen über die Übernahme des Kostenbeitrages nach § 90 Abs. 2 SGB VIII und die Ermäßigung oder den Erlass des Kostenbeitrages nach Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 13 Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht nach § 12 entsteht ab Bewilligung der Leistung. Der Kostenbeitrag wird im Monat der Antragstellung kalendertäglich berechnet. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht entfällt mit Beendigung der Kindertagespflege.
- (3) Ein Kostenbeitrag nach § 12 wird nicht erhoben, wenn ein Kind im Rechtsanspruchalter deshalb in Kindertagespflege betreut wird, weil kein Platz in einer Kindertagesstätte angeboten werden kann – hier gilt die Regelung über die Beitragsfreiheit nach § 13 Abs. 3 KiTaG analog.
- (4) Wenn sich die bewilligte Betreuungsleistung pro Monat um mehr als die Hälfte vermindert, wird der Kostenbeitrag entsprechend reduziert oder bei Geringfügigkeit (weniger als 5 Euro) ganz erlassen.

§ 14 Anpassungsklausel

Bei Anpassung des Elternbeitrages in Kindertagesstätten bzw. bei einer entsprechenden Veränderung der Erhebungssätze nach der Staffelung des monatlichen Einkommens werden die Kostenbeitragsätze der Kindertagespflege entsprechend angepasst. Das gleiche gilt für die Förderleistung und den Sachaufwand.

§ 15 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56130 Bad Ems, 22.11.2016

Kreisverwaltung des
Rhein-Lahn-Kreises

(Frank Puchtler)

**Pauschalierte Kostenbeteiligung zu den Leistungen der Kindertagespflege
gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII**

Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang	Prozentsatz	Höhe des monatlichen Betrags zur Anerkennung der Förderungsleistung (ohne Alterssicherung und Unfallversicherung)	Zusätzlich 1,80 EUR/pro Std. für Sachaufwand	Netto Einkommensgrenze in EUR	Eink.stufe	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Stundensätze		6,20	1,80						
mtl. Kostenbeitrag in €									
ab 0 bis zu 4 Std.	12,5	107	31	22.200	I	12	9	6	0
				28.200	II	14	10	7	0
				34.200	III	18	13	9	0
				40.200	IV	24	18	12	12
				46.200	V	31	24	16	16
				über 46.200	VI	39	29	20	20
ab 5 bis zu 10 Std.	25	268	78	22.200	I	24	18	12	0
				28.200	II	27	20	14	0
				34.200	III	35	27	18	0
				40.200	IV	47	36	24	24
				46.200	V	63	47	31	31
				über 46.200	VI	78	59	39	39
ab 11 bis zu 15 Std.	37,5	403	117	22.200	I	36	27	18	0
				28.200	II	41	30	21	0
				34.200	III	53	40	26	0
				40.200	IV	71	53	36	36
				46.200	V	94	71	47	47
				über 46.200	VI	117	88	59	59
ab 16 bis zu 20 Std.	50	537	156	22.200	I	48	36	24	0
				28.200	II	55	41	28	0
				34.200	III	71	53	35	0
				40.200	IV	94	71	48	48
				46.200	V	125	94	63	63
				über 46.200	VI	156	118	78	78
ab 21 bis zu 25 Std.	62,5	671	195	22.200	I	60	45	30	0
				28.200	II	68	51	34	0
				34.200	III	88	66	44	0
				40.200	IV	118	89	59	59
				46.200	V	156	118	78	78
				über 46.200	VI	195	147	98	98
ab 26 bis zu 30 Std.	75	805	234	22.200	I	72	54	36	0
				28.200	II	82	61	41	0
				34.200	III	106	80	53	0
				40.200	IV	141	107	71	71
				46.200	V	188	141	94	94
				über 46.200	VI	234	176	117	117
ab 31 bis zu 35 Std.	87,5	940	273	22.200	I	84	63	42	0
				28.200	II	95	71	48	0
				34.200	III	123	93	61	0
				40.200	IV	165	124	83	83
				46.200	V	219	165	109	109
				über 46.200	VI	273	206	137	137
ab 36 Std.	100	1074	312	22.200	I	96	72	48	0
				28.200	II	109	81	55	0
				34.200	III	141	106	70	0
				40.200	IV	188	142	95	95
				46.200	V	250	188	125	125
				über 46.200	VI	312	235	156	156

Förderleistung und Sachaufwand im Rhein-Lahn-Kreis	
Förderleistung	6,20 €
Sachaufwand	1,80 €
Sachaufwand Kinderfrau	Gleichstellung hinsichtlich Förderleistung, Sachaufwand 0,90 €
Nachtpauschale	25 €/ Nacht (20 Uhr – 6 Uhr)
Pauschale an Wochenenden/Feiertagen	5 € / Tag / Kind
Vor- und Nachbereitungszeiten, Dokumentationszeiten etc.	<p>50 € werden pauschal auf Antrag pro Monat für maximal 5 Kinder bis 3 Jahre, für Vor- und Nachbereitung, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Erstellen von halbjährlichen Entwicklungsberichten (im Einvernehmen mit den Eltern), • das Führen von regelmäßigen Elterngesprächen (halbjährlich) außerhalb der Betreuungszeit • und Beobachtung und Dokumentation in Portfolios gewährt. <p>Dies gilt für Vollzeitplätze (40 Std. Betreuung/wöchentlich). Bei geringerem Betreuungsumfang wird der Betrag anteilig ausgezahlt. Der entsprechende Nachweis erfolgt durch Vorlage der Entwicklungsberichte und einer Kenntlichmachung auf dem Abrechnungsbogen. Elterngespräche werden durch eine Unterschrift der Eltern mit Datum und Uhrzeit des Gesprächs auf dem Abrechnungsbogen belegt.</p> <p>Das Führen des Lebensmittelbuchs, sowie die Teilnahme an Stammtisch und Fortbildungen gehören zu der gewöhnlichen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson. Diese Tätigkeiten sind über die normale Förderleistung abgegolten.</p> <p>Der Betrag kann für die Kinder bis 3 Jahre beantragt werden, die ausschließlich in Kindertagespflege sind. Ab drei Jahren werden Entwicklungsgespräche mit den Eltern in der Kita, bzw. Schule geführt und Entwicklungsberichte geschrieben.</p> <p>Sind bei älteren Kindern Entwicklungsberichte nötig, kann der Mehraufwand über die elterliche Beantragung des erhöhten Förderbedarfs abgegolten werden.</p>